

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 9. November 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Paläoanthropologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in Geowissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau, Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Science (M.Sc.) oder Master of Arts (M.A) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Paläoanthropologie behandelt die Biologie des Menschen und seine Entwicklung auf der Basis des menschlichen Skeletts eingebettet in einen geoökologisch-paläontologischen, human-genetischen, primatologischen und kulturgeschichtlichen Rahmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Studienangebots liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur vergleichenden Anatomie des menschlichen Skeletts, der funktionsmorphologischen, evolutionsgenetischen und evolutionstheoretischen Hintergründe sowie der menschlichen Entwicklungsgeschichte und Primatologie. Neben einem Einblick in die Methoden der Molekulargenetik werden praktische Kompetenzen der allgemeinen und vergleichenden Osteologie (Bestimmung von Skelettelementen, Alters- und Geschlechtsbestimmung, Unterscheidung Menschen- und Tierknochen) sowie der Sammlungsbetreuung vermittelt.

(2) In der Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie ist der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen, außerdem grundlegende Kenntnisse der menschlichen Entwicklung, deren geoökologisch-paläontologischer, genetischer und entwicklungsgeschichtlicher Rahmen sowie die Befähigung zur grundlegenden Bearbeitung menschlicher Skelette.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Seminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Praktika angeboten. Zum Teil begleitet durch Tutorien sollen in diesen Lehrveranstaltungen fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das Studium der Paläoanthropologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
1. Studien- jahr	1	Osteologie I – Skelettanatomie	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	2	Funktionsmorphologie	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
	3	Osteologie II – Alters- und Geschlechtsbestimmung	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	4	Grundlagen der Evolutionsgenetik	Vorlesung, Übung	Klausur	6LP
2. Studien- jahr	5	Paläontologie – Quartärökologie	Vorlesung	Klausur	6 LP
	6	Osteologie III – Fossilgeschichte	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	7	Molekular- und Humangenetik	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
3. Studien- jahr	8	Osteologie IV – Archäozoologie	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	9	Primatologie	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	10	Betreuung von Sammlungen	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Paläoanthropologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht)
und

- Modul Funktionsmorphologie (Prüfungsleistung: Klausur)
oder
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht)
oder
- Modul Evolutionsgenetik (Prüfungsleistung: Klausur).

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Veranstaltungen zu erbringen sind:

- Modul Geologisch-Paläontologische Grundlagen (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Molekular- und Humangenetik (Prüfungsleistung: Klausur).

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die Leistungsnachweise aller für das zweite Studienjahr geforderten Module
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Funktionsmorphologie (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Evolutionsgenetik (Prüfungsleistung: Klausur),

- Modul Geologisch-Paläontologische Grundlagen (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Molekular- und Humangenetik (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie IV – Archäozoologie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Primatologie (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Sammlungsbetreuung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht).

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(4) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(5) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(6) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Paläoanthropologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)